

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 30. November 2011 MMA/elh

**Vorentwurf eines neuen Verjährungsrechts:
Stellungnahme der usic (union suisse des ingénieurs conseils)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 31. August 2011 die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines revidierten Verjährungsrechts eröffnet. Die Vorlage beabsichtigt zahlreiche Änderungen im Bereich des Verjährungsrechts, vorab im Obligationenrecht (VE-OR), daneben aber auch im Zivilgesetzbuch (ZGB) und in zahlreichen privatrechtlichen sowie öffentlich-rechtlichen Bundesgesetzen. Im Interesse der von unserem Verband vertretenen Ingenieurunternehmen (rund 900 Ingenieurunternehmen in der ganzen Schweiz mit ca. 10'000 Mitarbeitenden) erlauben wir uns, gestützt auf Art. 4 Abs. 1 VIG zu diesem Vorentwurf eine Stellungnahme einzureichen. Wir konzentrieren uns dabei auf jene Punkte, welche für unsere Mitglieder von besonderer Relevanz sind – also namentlich jene, welche insbesondere die Bauwirtschaft betreffen.

I. Absolute Verjährungsfrist für Forderungen aus Personenschäden von 30 Jahren

Gemäss Art. 130 VE-OR endet die absolute Verjährungsfrist für Forderungen aus Personenschäden mit Ablauf von 30 Jahren seit dem Tag, an dem die schädigende Handlung stattgefunden hat. Aus der Sicht der Bauwirtschaft ist diesbezüglich vor allem an gesundheitliche Spätschäden zu denken, wie sie namentlich durch Asbest verursacht werden. Unsere Vereinigung hat dabei durchaus Sympathie für das Bestreben, die Asbestopfer rechtlich besser zu stellen. Wir haben aber erhebliche Zweifel, dass dies durch eine Verlängerung der Verjährungsfristen auf 30 Jahre in gerechter, signifikanter und wirtschaftlich sinnvoller Weise geschehen würde:

1. Eine sehr lange Verjährungsfrist (30 Jahre) nützt den Asbestopfern wenig:

- Eine Verlängerung der Verjährungsfrist bedeutet nicht, dass die Beweisanforderungen in irgendeiner Weise verringert werden – dies darf es fairerweise auch nicht bedeuten. Nur in Ausnahmefällen dürfte es Asbestopfern Jahrzehnte nach einer allfälligen Asbestexposition gelingen, einen haftpflichtrechtlichen Vorwurf gegen einzelne Personen oder Unternehmungen hinreichend substantiiert darzulegen und zu beweisen.
- In der Schweiz wurde Asbest 1989 verboten. Auch asbesthaltige Produkte wurden in den frühen 1990er-Jahren sukzessive verboten. Da Forderungen, welche zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des revidierten Verjährungsrechts bereits verjährt sind, nicht wieder aufleben können (was der Schlusstitel VE-ZGB in Art. 49 explizit vorsieht), würde die Gesetzesrevision also gerade all jenen Personen, welche bis Ende der 1980er-Jahre einer Kontamination durch Asbest ausgesetzt waren, nichts nützen.
- Der weitaus grösste Teil der im Zusammenhang mit Berufskrankheiten anfallenden Kosten (Behandlungskosten, Renten etc.) tragen die Sozialversicherungen (deren Prämien hälftig vom Arbeitgeber bezahlt werden). Der beim Geschädigten verbleibende Direktschaden ist im Verhältnis zum finanziellen Gesamtschaden meist relativ klein. Von der Verlängerung der Verjährungsfristen für Personenschäden würden also nicht primär die Asbestopfer, sondern vorwiegend die Sozialversicherungen profitieren. Natürlich ist es ein vertretbares Anliegen, den Sozialversicherungen einen Regress auf Schädiger zu ermöglichen. Dieses Postulat hätte aber klarerweise nicht dasselbe Gewicht wie das Bestreben, den Opfern von gesundheitlichen Spätschäden zu ihrem Recht zu verhelfen.

2. Nachteile verlängerter Verjährungsfristen für Unternehmen der Bauwirtschaft:

- Das Institut der Verjährungsfristen beruht auf der Einsicht, dass die Justiz nicht unfehlbar ist – und zwar insbesondere dann nicht, wenn sie weit zurückliegende Sachverhalte zu beurteilen hat. Wenn Zivilprozesse Jahrzehnte nach den schädlichen Ereignissen geführt werden müssen, kann die Rekonstruktion der Ereignisse für alle involvierten Parteien ganz oder teilweise unmöglich sein: Elektronisch gespeicherte Dokumente sind allenfalls aufgrund geänderter Technologien gar nicht mehr abrufbar und Zeugen haben keine Erinnerung mehr an die massgebenden Sachverhalte oder sind bereits verstorben etc. Die Rekonstruierbarkeit weit zurückliegender Ereignisse ist unsicher. Im Zivilprozess bedeutet dies, dass die Wahrheitsfindung nicht mehr möglich ist oder bruchstückhaft bleibt, was zu unbefriedigenden Resultaten führt, die letztlich mehr von der Beweislastverteilung geprägt sein werden als von der materiellen Wahrheit.
- Selbst grosszügige Nachhaftungsregeln von Betriebshaftpflichtversicherungen decken heute bei Weitem nicht Zeiträume in der Grössenordnung von 20 oder gar 30 Jahren ab. Insbesondere Asbestschäden werden zudem von allen Versicherungen *systematisch von der Deckung ausgeschlossen*. Für Personenschäden, welche erst Jahrzehnte nach den Ereignissen geltend gemacht werden und besonders für Asbestschäden, hätten Unternehmen der Bauwirtschaft also keine Versicherungsdeckung. In Bezug auf viele KMU der Baubranche hätte dies die Konsequenz, dass bei grossen Scha-

denksummen nicht genügend Haftungssubstrat zur Verfügung stehen würde. Für die betroffenen Unternehmen wären solche Forderungen existenzgefährdend (Gefahr einer Insolvenz), während die durch die Verlängerung der Verjährungsfristen begünstigten Sozialversicherungen und Direktgeschädigten oftmals nur noch auf eine Konkursdividende hoffen könnten.

- Für den Fall, dass auch noch nach Jahrzehnten Forderungen gegen eine Unternehmung erhoben werden, müsste diese dazu übergehen, sämtliche Akten und Dokumente während der gesamten Verjährungsfrist aufzubewahren. Diese Aufbewahrung wäre aufwändig, da zugleich auch immer sichergestellt werden müsste, dass Dokumente aufgrund wandelnder Technologien überhaupt noch abrufbar sind. Zudem müsste die physische Haltbarkeit der Datenträger sichergestellt werden. Die Aufwendungen, welche allen Unternehmungen durch entsprechend längere Aufbewahrungsfristen entstehen, wären enorm und stünden gesamtwirtschaftlich in einem Missverhältnis zu jenen Direktschäden, welche aufgrund der geänderten Verjährungsfristen von Opfern geltend gemacht werden können.
- Erschwert würden sodann auch Unternehmensverkäufe, Nachfolgeregelungen und Erbteilungen, da dabei oft kaum verlässlich abgeschätzt werden kann, ob aufgrund von Ereignissen, welche 20 oder fast 30 Jahre zurückliegen allenfalls noch Schadenersatzforderungen wegen Personenschäden möglich sein könnten. In Ermangelung eines Versicherungsschutzes für solche Forderungen könnte dies markante Auswirkungen haben.
- Wenn eine Unternehmung nach Jahrzehnten wegen gesundheitlichen Spätschäden haftpflichtrechtlich in Anspruch genommen wird und dafür keine Versicherungsdeckung besteht, trifft dies in den meisten Fällen nicht mehr jene Eigentümer, welchen die Ursache für die Schädigung im weitesten Sinne zugerechnet werden kann – auch nicht im Sinne einer sehr weit gefassten moralischen Eigentümerversantwortung. Das widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden.

Aus den genannten Gründen halten wir die Verlängerung der Verjährungsfristen für Personenschäden auf 30 Jahre nicht für ein angemessenes Mittel, um berechtigten Forderungen von Opfern gesundheitlicher Spätschäden Genüge zu tun. Es müssten andere Mittel und Wege gefunden werden, um die Opfer zu unterstützen. Die vorgeschlagene Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre führt zu Unsicherheiten und Belastungen der Akteure der Bauwirtschaft, welche in keinem Verhältnis stehen zu den Vorteilen, welche sie in Einzelfällen den Opfern gesundheitlicher Spätschäden bieten können.

Falls dennoch an der geplanten Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre festgehalten wird, *müsste durch entsprechende Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sichergestellt werden, dass auch die Haftpflicht für gesundheitliche Spätschäden von den Betriebshaftpflichtversicherungen zwingend gedeckt wird – und zwar gerade auch im Zusammenhang mit Asbest.* Ohne eine solche Regelung im Versicherungsrecht bedeutet die Ausdehnung der Verjährung auf 30 Jahre eine kaum endende und unter Umständen existenzbedrohende Unsicherheit für die KMU der Bauwirtschaft. Einen wesentlichen Nutzen hätten dabei weder die Geschädigten noch die regressierenden Sozialversicherungen, weil bei KMU oft zu wenig Haftungssubstrat zur Verfügung steht, um hohe Schadenssummen ohne den Beistand einer Versicherung zu bezahlen.

II. Variante zu Art. 129 / 130

Im Vorentwurf wird als „Variante zu Art. 129 / 130“ eine generelle Verjährungsfrist von 20 Jahren erwähnt. Eine derart lange Regelverjährung schafft für alle Unternehmen der Baubranche eine erhebliche Unsicherheit. Die vorgehend zur 30-jährigen Frist bei Personenschäden genannten Probleme stellen sich auch bei einer 20-jährigen Frist. In einer schnelllebigen Zeit, welche geprägt ist von häufigen Personalwechseln, Fusionen und Restrukturierungen, bedeutet es eine erhebliche Unsicherheit, wenn eine Unternehmung auch nach über 10 Jahren dem Risiko ausgesetzt bleibt, aufgrund von weit zurückliegenden Ereignissen haftpflichtrechtlich in Anspruch genommen zu werden, obschon die damals beteiligten Personen die Firma längst verlassen haben oder die Unternehmung im entsprechenden Marktsegment vielleicht auch nicht mehr tätig ist. Wir lehnen die Variante mit einer Regelverjährung von 20 Jahren deshalb kategorisch ab.

III. Beginn der Verjährungsfrist bei der Mängelhaftung

Nach der heute bestehenden Regelung (und auch nach dem Vorentwurf für eine Verlängerung und Koordination der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertrag [parlamentarische Initiativen 0.490 und 07.497]) beginnt die Verjährung von Mängelrechten mit der Abnahme des Werkes. Nach der nun vorgeschlagenen Regelung soll die Verjährungsfrist bei „Fälligkeit der Forderung“ beginnen (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Aufgrund der Eigenheiten des Mängelhaftungsrechts würde dies dazu führen, dass der Beginn der Verjährung im alleinigen Ermessen des Bestellers liegen würde, denn: Bei der werkvertraglichen Mängelhaftung hat der Besteller, so denn alle Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, drei Gestaltungsrechte (Wandelung, Minderung und Nachbesserung) sowie eine Forderung auf Ersatz eines allfälligen Mangelfolgeschadens zu (Art. 368 OR). Im Moment, in welchem der Besteller nun eines dieser drei Gestaltungsrechte ausübt, entsteht ihm eine Forderung, sei sie auf Rückgabe des Geleisteten (Wandelung), Rückerstattung des zu viel bezahlten Werklohns (Minderung) oder auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels (Nachbesserung). *Umgekehrt entsteht aber solange keine Forderung, als der Besteller noch keines seiner Gestaltungsrechte ausübt.* Anders wäre dies nur bei der Forderung auf Ersatz des Mangelfolgeschadens, dessen Entstehung keine Rechtsgestaltung durch den Besteller voraussetzt.

Die Tatsache, dass die Mängelrechte Gestaltungsrechte sind, soll offenbar auch durch den Vorentwurf nicht geändert werden. Dies bedeutet nun also, dass die Mängelrechte (ausser der Anspruch auf Ersatz eines Mangelfolgeschadens) nicht zu verjähren beginnen, bevor der Besteller eines der drei Gestaltungsrechte ausgeübt hat.

Man könnte sich zum Beispiel vorstellen, dass ein Baumangel im vierten Jahr nach der Abnahme rechtzeitig gerügt wird (vgl. Art. 370 Abs. 4 VE-OR). Der Bauherr kann sich dann möglicherweise ein paar Jahre später für die Nachbesserung entscheiden. Erst dann würden die relative und die absolute Verjährungsfrist überhaupt zu laufen beginnen.

Selbstverständlich kann man in guten Treuen unterschiedlicher Auffassung darüber sein, in welchem Zeitraum nach der Abnahme eines Bauwerkes die Mängelrechte verjähren sollen. Sachlich nicht gerechtfertigt – und wohl vom Gesetzgeber auch nicht wirklich beabsichtigt – wäre es aber, die Verjährung von Mängelrechten vor der Geltendmachung des entsprechenden Gestaltungsrechts gar nicht erst beginnen zu lassen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es in das Belieben einer Partei gestellt werden soll, über den Beginn der Verjährung alleine zu

entscheiden.

Hinzu kommt, dass es keinen ersichtlichen Grund gibt, die absolute Verjährung bei Forderungen aus Mängelhaftung uneinheitlich zu regeln: Gemäss dem VE-OR beginnt die absolute Verjährungsfrist der Forderungen aus Wandelung, Minderung und Nachbesserung mit der Ausübung des Gestaltungsrechts (weil dadurch die entsprechende Forderung entsteht [Art. 129 Abs. 1 VE-OR]), die absolute Verjährungsfrist der Forderung auf Ersatz des Mangelfolgeschadens dagegen im Moment der schädigenden Handlung zu laufen (weil es eine „Forderung auf Schadenersatz“ gem. Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR ist). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, hier keinen einheitlichen Fristbeginn vorzusehen.

Überhaupt ist festzustellen, dass die Einführung einer relativen Verjährungsfrist und einer absoluten Verjährungsfrist für das Vertragsrecht eine unnötige Verkomplizierung darstellt. Das Vertragsrecht hat bisher sehr gut ohne diese doppelten Verjährungsfristen funktioniert. Wenn das vertragliche und das ausservertragliche Haftpflichtrecht in diesem Punkt vereinheitlicht werden sollen, dann im Sinne einer Vereinfachung (nur absolute Verjährung, keine relative Verjährung).

IV. Aufhebung von Art. 371 OR

Gemäss dem heutigen Art. 371 Abs. 2 OR wird die Haftung der Architekten und Ingenieure „für Mängel des Werkes“ gegenüber dem „Besteller eines unbeweglichen Bauwerkes“ derselben Verjährungsfrist (5 Jahre) unterstellt, wie die Haftung des Unternehmers aus Werkvertrag. Diese Bestimmung dient der Koordination der Verjährungsfristen der verschiedenen Baubeteiligten – sowohl in Bezug auf die Dauer der Frist als auch in Bezug auf den Verjährungsbeginn. Wichtig ist dabei, dass es nach Art. 371 Abs. 2 OR keinen Unterschied macht, ob der Planer im Rahmen eines Werkvertrages oder im Rahmen eines Auftrages tätig wird. Letzteres würde durch die geplante Revision des Verjährungsrechts aufgehoben indem für die Baubeteiligten letztlich ein unterschiedlicher Verjährungsbeginn gelten würde:

- Beim Unternehmer würde die Verjährung der aus den Mängelrechten folgenden Forderung im *Zeitpunkt der Gestaltungserklärung* beginnen (Art. 129 Abs. 1 VE-OR).
- Bezüglich der Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Unternehmer aus Mangelfolgeschäden beginnt die absolute Verjährung bei der *Ablieferung des mangelhaften Werkes*.
- Wenn dem Planer ein Planmangel vorzuwerfen ist und aus diesem Planmangel ein Mangel am Bauwerk entsteht, ist der Mangel am Bauwerk ein Folgeschaden des Planmangels. Der Anspruch des Bauherrn gegenüber dem Planer richtet sich also auf Ersatz des Mangelfolgeschadens. Die absolute Verjährungsfrist beginnt dafür mit der *Ablieferung des mangelhaften Plan-Werkes* (weil es um Mangelfolgeschaden geht und die Gestaltungsrechte nicht betroffen sind).
- Wenn der Architekt oder Ingenieur einen Baumangel aufgrund einer mangelnden Bauaufsicht (mit-)verschuldet, richtet sich die Haftung nach Auftragsrecht. Die entsprechende Schadenersatzforderung des Bauherrn entsteht im Auftragsrecht nicht erst mit der Ablieferung des Werkes, sondern bereits *im Zeitpunkt der Schlechterfüllung des Auftrags* und entsprechend beginnt die absolute Verjährungsfrist.

Mit der neuen Regelung wird eine Lösung aufgehoben, welche sicherstellt, dass für Baumängel sowohl gegenüber dem Unternehmer also auch gegenüber dem Planer unabhängig von der rechtlichen Qualifikation ihrer Verträge (Auftrag oder Werkvertrag) und unabhängig von der Qualifikation der Ansprüche (Forderungen oder Gestaltungsrechte) derselbe Verjährungsbeginn gilt. Dies ist ein Rückschritt.

V. Absolute Rügefristen

In Art. 201 Abs. 4 VE-OR soll für das Kaufrecht eine absolute Rügefrist von zwei Jahren (ab der Ablieferung) eingeführt werden und in Art. 370 Abs. 4 VE-OR eine absolute Rügefrist von fünf Jahren (ab der Abnahme) für Mängel von Bauwerken.

Angesichts der Tatsache, dass die Mängelrechte Gestaltungsrechte darstellen und Forderungen daraus erst mit der Wahl des Gestaltungsrechts entstehen, sind solche absolute Rügefristen im System des VE-OR notwendig, um die Mängelrechte dennoch irgendwie zeitlich zu begrenzen. Was indessen nicht überzeugt, ist die Tatsache, dass damit ein wesentlicher Fortschritt aus der anstehenden Umsetzung der parlamentarischen Initiativen 06.490 und 07.497 wieder verloren gehen soll: In der anstehenden Revision soll Art. 210 OR dahingehend geändert werden, dass künftig auch für Kaufsachen, welche „bestimmungsgemäss für ein unbewegliches Werk verwendet“ werden und welche „dessen Mangelhaftigkeit verursacht“ haben, eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gelten soll. Damit würde die Verjährung der Gewährleistung für Baumaterialien endlich der Verjährung für Bauwerke angepasst. Damit wird den Bauunternehmern ein Rückgriff auf die Verkäufer von Baumaterialien ermöglicht.

Die nun im VE-OR geplanten Änderungen schaffen diesen Fortschritt wieder ab, in dem sie den Vorteil der Vereinheitlichung der Verjährungsfristen, durch uneinheitliche absolute Rügefristen wieder aufheben: Ein Unternehmer, welcher wegen mangelhaftem Baumaterial im vierten Jahr nach der Ablieferung vom Bauherrn mit einem Mangel konfrontiert wird, kann die Mangelhaftigkeit des Baumaterials gegenüber dem Verkäufer des Baumaterials wegen der absoluten Rügefrist von 2 Jahren (Art. 201 Abs. 4 VE-OR) nicht mehr rügen. Damit würde die mit der parlamentarischen Initiative Bürgi erreichte Koordination sozusagen durch die „Hintertür“ der absoluten Rügefrist wieder aufgehoben.

VI. Keine Änderung der Pflicht zur sofortigen Mängelrüge

Nicht nur für Laienbauherren (aber insbesondere auch für diese) wirkt es sich in der Praxis in äusserst harter Weise aus, dass bei versteckten Mängeln sofort nach der Entdeckung eine Mängelrüge erhoben werden muss (Art. 370 Abs. 3 OR). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt eine Frist von maximal sieben Tagen als gerade noch rechtzeitig. Zudem ist es gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes Sache des Bestellers, den Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels nachzuweisen. Wenn die Mängelrüge in diesem Sinne nicht „sofort“ erfolgt, gilt das Werk auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt, d.h. die Mängelrechte sind unwiderbringlich *verwirkt*. Eine derart strenge Regelung zu Lasten des Bauherrn ist in Europa einmalig und letztlich auch nicht durch Interessen des Bauunternehmers zu rechtfertigen.

Da sich die Revision des Verjährungsrechts auch mit der Mängelrüge befasst (Art. 219 Abs. 3 VE-OR in Bezug auf das Kaufrecht und Art. 370 Abs. 4 VE-OR in Bezug auf das Werkvertragsrecht), wäre die vorgeschlagene Gesetzesrevision eine gute Gelegenheit, diese oft als

„Verwirkungsfalle“ in Erscheinung tretende Pflicht zur sofortigen Mängelrüge abzuschaffen oder zumindest zu mässigen.

Dies könnte namentlich dadurch erfolgen, dass die Unterlassung einer sofortigen Mängelrüge nicht mehr mit einer Genehmigungsfiktion verknüpft wird. Dies könnte erreicht werden, indem in Art. 370 Abs. 3 OR der zweite Halbsatz gestrichen wird („Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, ~~widrigenfalls das Werk auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.~~“). Soweit eine Rüge bei dieser Rechtslage nicht sofort erfolgen würde, hätte dies die durchaus angemessene Rechtsfolge, dass ein Bauherr, welcher einen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen hätte, der bei unverzüglicher Anzeige und Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können. Dies würde der bewährten Regel des Art. 173 Abs. 2 SIA-Norm 118 entsprechen.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Rügepflichten wie in Art. 172 und Art. 173 der SIA-Norm 118 zu regeln. Dies würde bedeuten, dass die Rüge in den ersten zwei Jahren der Ablieferung jederzeit erfolgen könnte und nur im dritten, vierten und fünften Jahr nach der Ablieferung eine sofortige Mängelrüge nötig wäre.

VII. Unterbrechung der Verjährung bei einer Nachbesserungsforderung

Im Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung stellt sich bei Nachbesserungsforderungen das spezielle Problem, dass aufgrund der Tatsache, dass der Anspruch des Bestellers auf eine Nachbesserung (Art. 368 OR) keine Geldforderung ist, die Unterbrechung der Verjährung nicht auf dem einfachen Wege der Schuldbetreibung erfolgen kann. Es ist deshalb nötig, zur Unterbrechung der Verjährung ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Nach der neuen eidgenössischen ZPO entfällt nun aber in gewissen Fällen, namentlich bei einer Zuständigkeit des Handelsgerichts (vgl. Art. 198 lit. f i.V.m. Art. 6 ZPO), das Schlichtungsverfahren. Dem Besteller bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als entweder eine bis ins Detail ausgearbeitete Klage einzureichen (was sehr aufwändig ist) oder aber seine Nachbesserungsforderung in eine Geldforderung „umzuwandeln“ (was zum Beispiel dadurch erfolgen kann, dass er dem Unternehmer eine Nachfrist zur Vornahme der Nachbesserung setzt und nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gemäss Art. 107 Abs. 2 OR auf die Nachbesserungsleistung verzichtet und stattdessen das positive Vertragsinteresse [hier also die Ersatzvornahmekosten] fordert).

Diese Situation ist unbefriedigend. Auch für Nachbesserungsforderungen (und andere Nicht-Geldforderungen) sollte ein einfaches und praxistaugliches Mittel der Verjährungsunterbrechung geschaffen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Verjährungsunterbrechung bei Nicht-Geldforderungen wesentlich komplizierter sein soll als bei Geldforderungen. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, die Unterbrechungsgründe neu um die *Mahnung* zu erweitern. Dies hätte auch den positiven Effekt, dass Betreibungen in der Regel nicht mehr einfach zur Verjährungsunterbrechung erhoben würden – was ja letztlich eigentlich ein Missbrauch dieses Rechtsinstituts ist und zudem die Schuldner mit einem kreditschädigenden Betreibungsregistereintrag belastet.

VIII. „Wirkungen für weitere Forderungen“ (Art. 140 VE-OR)

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 140 VE-OR soll die Unterbrechung auch für weitere Forderungen gegen den gleichen Schuldner gelten, die aus dem gleichen Rechtsgrund neben der betreffenden Forderung oder an ihrer Stelle stehen. Heikel ist hier insbesondere die Formulierung „aus dem gleichen Rechtsgrund“. In der Rechtspraxis kommt es vor, dass alternativ zu einem vertragsrechtlichen Anspruch auch ein deliktsrechtlicher Anspruch besteht. Diese Forderungen können sich auf denselben Schaden beziehen, aber sie entstammen nicht „dem gleichen Rechtsgrund“. Nach der nun vorgesehenen Formulierung des VE-OR würde die Verjährungsunterbrechung in Bezug auf eine vertragliche Schadenersatzforderung (Art. 97 Abs. 1 OR) nicht mehr automatisch auch die Unterbrechung bezüglich einer ausservertraglichen Schadenersatzforderung (Art. 41 ff. OR) nach sich ziehen. Dies ist ein Rückschritt gegenüber der heutigen Praxis, welche diesen Grundsatz weitgehend anerkennt. Die Verjährungsunterbrechung müsste im neuen Regime dann, obwohl die Forderungen auf Ersatz desselben Schadens gerichtet sind, je separat erfolgen. Um Klarheit zu schaffen, müsste man den Gläubigern wohl raten, den Rechtsgrund jeweils bei der verjährungsunterbrechenden Handlung anzugeben – was gerade auch für juristische Laien eine Zumutung wäre.

IX. Verjährungsverzichtserklärung (Art. 134 VE-OR)

Sehr zu begrüessen ist, dass die in der Rechtspraxis als höfliche Art der Verjährungsunterbrechung praktizierte Abgabe von Verjährungsverzichtserklärungen nun Eingang in das Gesetz finden soll. Da sich in der Praxis der Begriff der „Verjährungsverzichtserklärung“ eingebürgert hat (obschon damit materiell meist eine Verlängerung der Verjährungsfrist gemeint ist), ist Art. 134 Abs. 3 VE-OR sehr zu begrüessen, welcher den Verjährungsverzicht vor Eintritt der Verjährung ausdrücklich als Verlängerung der Verjährungsfrist definiert. Einer übermässigen Verlängerung der Verjährungsfristen wird dabei durch Art. 133 VE-OR Schranken gesetzt. Eine Höchstdauer der absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren gemäss Art. 133 Abs. 2 VE-OR ist allerdings zu lang. *Es muss in Art. 133 VE-OR ergänzt werden, dass eine Verlängerung der Verjährung erst nach Beginn der Verjährungsfrist vereinbart werden darf.* Ansonsten ist zu befürchten, dass marktmächtige Vertragsparteien generell Verjährungsfristen im Rahmen des zulässigen Maximums erzwingen – zumal sich aus Art. 133 Abs. 3 VE-OR e contrario ergibt, dass dies für Nicht-Personenschäden auch in AGB erfolgen kann.

Die vertraglich auf 20 oder 30 Jahre verlängerten Verjährungsfristen führen für die betroffenen Unternehmungen der Bauwirtschaft zu analogen Problemen, wie die unter Ziff. I erwähnten Probleme mit einer Verjährungsfrist von 30 Jahren für Personenschäden (worauf hiermit verwiesen wird).

X. Schlussbemerkungen

Die Vereinheitlichung des Verjährungsrechts und die Verlängerung der Verjährungsfristen werden von unserem Verband grundsätzlich begrüsst, weil damit die Rechtslage einfacher und übersichtlicher wird. Eine massive Verlängerung der Verjährungsfristen für Personenschäden schafft jedoch Rechtsunsicherheit und bei den Unternehmungen der Bauwirtschaft auch erhebliche Folgekosten (namentlich in Form von Aufwand für Archivierungen) und wäre – wenn schon – mit einer Anpassung des VVG zu verbinden, mit der sichergestellt werden müsste, dass gesundheitliche Spätschäden von den Berufshaftpflichtversicherungen zwin-

gend gedeckt werden müssen.

Aus all den genannten Gründen wäre es begrüssenswert, wenn der Vorentwurf einer vertieften, kritischen Überprüfung unterzogen würde. An dieser sollten auch Experten des Bauvertragsrechts und Versicherungsspezialisten beteiligt werden. Das Verjährungsrecht hat in unserem Rechtssystem eine derart zentrale Bedeutung, dass der damit unvermeidlich verbundene Aufwand unseres Erachtens gerechtfertigt wäre.

Mit freundlichen Grüssen

u s i c

Die Geschäftsstelle:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Marti', written over a faint, illegible stamp or background.

Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer